

# Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene bei den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung am 03. Dezember 2022 (GVOBI. M-V S. 586) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2024 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Internetseite des Amtes Anklam-Land (www.amt-anklam-land.de) in der Rubrik Wahlen 2024 heruntergeladen werden können. Die Vordrucke können außerdem über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.laiv-mv.de beschafft werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15-19, 62 des LKWG M-V und des § 24 der LKWO M-V wird hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten:

## 1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 26. März 2024 (75. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr schriftlich beim Gemeindewahlleiter im Amt Anklam-Land in Spantekow, Rebelower Damm 2,17392 Spantekow einzureichen (§ 62 Abs.4 LKWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, so dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

# 2. Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- 1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (17. Mai 2024) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (03. Mai 2024) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

# 3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst jeweils das Gebiet zur Wahl von Gemeindevertretung und Bürgermeister/in für die jeweilige Gemeinde:

Gemeinde BARGISCHOW Gemeinde BLESEWITZ Gemeinde BOLDEKOW Gemeinde BUGEWITZ Gemeinde BUTZOW Gemeinde DUCHEROW Gemeinde IVEN
Gemeinde KRIEN
Gemeinde KRUSENFELDE
Gemeinde MEDOW
Gemeinde NEETZOW-LIEPEN
Gemeinde NEU KOSENOW

Gemeinde NEUENKIRCHEN
Gemeinde POSTLOW
Gemeinde ROSSIN
Gemeinde SARNOW
Gemeinde SPANTEKOW
Gemeinde STOLPE AN DER PEENE

#### 4. Wählbarkeit

**Zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister** wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag:

- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen

# 5. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i.S. des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

## 6. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister beträgt 1 (einer).

### 7. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind in Inhalt und Form von Wahlvorschlägen entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Kandidaten zur Bürgermeisterwahl benötigen ein <u>Führungszeugnis</u> zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde. Die Beantragung sollte möglichst bis zum 29. Februar 2024 erfolgen, um es bis zum 26. März 2024, 18.00 Uhr beim Gemeindewahlleiter mit einzureichen. Für Bürgermeister-Kandidaten wird das Führungszeugnis kostenfrei erteilt.

Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

- 1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder W\u00e4hlergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i. S. des \u00a7 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V handelt
- 3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

<u>Hinweis:</u> Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V
- 2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V
- 3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III-V) der Anlage 5 LKWO M-V

<u>Hinweis</u>: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, Abschnitt VI LKWO M-V
- 5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist – nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
- für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht
- eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V)

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
- die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V
- 3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 (Abschnitte III V) der Anlage 5 LKWO M-V

<u>Hinweis</u>: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.2, Seite 7 LKWO M-V
- 5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
- für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblatt 4.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolges besteht

Die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine weitere Vertrauensperson benannt werden.

## 8. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Spantekow, 21.12.2023

Hermann Heidschmidt Gemeindewahlleiter